



Allgemeinverfügung zur Sperrung des Wolfsschluchtwegs, des Zickzackwegs und des Königswegs/Dreimännerwegs

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i.S.d § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) durch das Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe gem. § 52 Abs. 1 LFoG i.V.m §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Waldfläche im Landschaftsplanbereich „Wälder bei Porta Westfalica“ in der Gemarkung Porta Westfalica; östlicher Teil des Wiehengebirges auf dem südlichen Hang des Wittekindsberg (in der beigefügten Karte dargestellte Waldfläche) wird das freie Waldbetretungsrecht auf den in der Karte eingezeichneten Wegen wie folgt eingeschränkt:

Aufgrund der konkreten Gefahren für Leib und Leben und zum Schutz des Naturschutzgebietes N1 „Wittekindsberg“ und des Wildnisentwicklungsgebietes WG-MIN-0005 – Wälder bei Porta Westfalica (Bekanntmachung vom 3. April 2017, MBI. NRW 2017, S. 251) wird das Betreten des Waldes unter Einschränkung des freien Waldbetretungsrechtes auf den nachfolgend aufgeführten Wegen und in der angegeben Länge untersagt:

Wolfsschluchtweg (Wittekindsburg – Kaiser-Wilhelm-Denkmal) (gelbe Markierung)

Zickzackweg (Kaiser-Wilhelm-Denkmal – Parkplatz B 61) (orange Markierung)

Königsweg (Wittekindsquelle bzw. Wittekindsburg) / Dreimännerweg
(Forstwirtschaftsweg) (violette Markierung)

2. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung kann durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen widerrufen werden, wenn die Gründe für die Sperrung der unter Ziff. 1 genannten Wege entfallen.
4. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.



Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Regionalforstämtern Ostwestfalen-Lippe (Bleichstraße 8, 32423 Minden ostwestfalen-lippe@wald-und-holz.nrw.de T.: 0571 837860) und Hochstift (Stiftsstraße 15, 33014 Bad Driburg hochstift@wald-und-holz.nrw.de T.: 05259 98650) aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW). Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist auch auf der Internetseite unter <https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/allgemeinverfuegungen> einsehbar.

Sachverhalt:

Der sog. Wolfsschluchtweg führt im östlichen Teil des Wiehengebirges auf dem südlichen Hang des Wittekindenberg vom Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Porta Westfalica in Richtung Westen bis zur Einmündung in den Wittekindsweg. Der gesamte Weg liegt innerhalb des Naturschutzgebietes N1 „Wittekindenberg“. Im Naturschutzgebiet N1 „Wittekindenberg“ ist das Betreten der Waldfläche ausweislich des vom Kreis Minden-Lübbecke erlassenen Landschaftsplans verboten. Außerdem führt der Wolfsschluchtweg durch das seit 2017 ausgewiesene Wildnisentwicklungsgebiet (WG-MIN-0005) – Wälder bei Porta Westfalica (Bekanntmachung vom 3. April 2017, MBl. NRW 2017, S. 251) sowie durch das FFH-Gebiet (DE-3719-301) – Wälder bei Porta Westfalica (vgl. <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-3719-301>). Der Zickzackweg liegt ebenfalls innerhalb dieser Gebiete, grenzt an den Wolfsschluchtweg an und verläuft vom Kaiser-Wilhelm-Denkmal bis zum Parkplatz an der B 61. Der Königsweg/Dreimännerweg verläuft südlich parallel zum Wolfsschluchtweg.

Das die genannten Wege umgebende Waldstück wird – auch aufgrund der teils steilen Topographie - seit Jahrzehnten nicht mehr bewirtschaftet. Dies führt dazu, dass regelmäßig umstürzende Bäume auf oder über den Weg fallen.

Seit 2012 warnen Schilder davor, dass das Betreten des Wolfsschluchtweges aufgrund umstürzender Bäume und Felsabbrüchen lebensgefährlich ist. 2018 und 2021 wurden Gutachten über den Baumbestand entlang des Wolfsschluchtweges und des Zickzackweges erstellt. Bei der Kontrolle identifizierte der Sachverständige zahlreiche Bäume, die in vorhersehbarer Zeit auf einen der beiden Wege stürzen könnten. Die Gebietskulisse weist



aufgrund der durch den Gutachter aufgefundenen Gefahrenbäume ein erheblich gesteigertes Gefahrenpotential auf, das sich eklatant von den üblichen Waldbildern Nordrhein-Westfalen unterscheidet. Einen vergleichbaren Waldbereich gibt es im gesamten Bundesland nicht.

Außerdem liegt eine vom Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica in Auftrag gegebene Studie zu Beeinträchtigungspotenzialen diverser Vorhaben für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ nebst einem fledermauskundlichen Fachbeitrag vom 05.12.22 vor. Diese Studie beschreibt die Auswirkungen verschiedener Aktivitäten rund um den Wittekindenberg auf den Erhaltungszustand von geschützten Lebensräumen und Tierarten. Diese Dokumente belegen einen hohen illegalen Nutzungsdruck und die negativen Auswirkungen auf die örtliche geschützte Fauna. Im Gebiet kommen u.a. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor, welche in totholzreichen Altbuchenwäldern vorkommen und Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Auf Weisung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutzes NRW sperrte der Landesbetrieb Wald und Holz am 31.03.2020 den Wolfsschluchtweg. Es wurden an beiden Zugängen zum Wolfsschluchtweg Bauzäune aufgestellt und Hinweisschilder angebracht, auf denen erläutert wird, dass der besagte Weg durch ein Wildnisentwicklungsgebiet führt und unmittelbare Lebensgefahr besteht, da erkrankte und abgestorbene Bäume bewusst nicht entnommen werden. In einem weiteren Gutachten im Jahr 2021 stellte der Sachverständige eine unveränderte Gefahrensituation aufgrund einer ähnlichen Anzahl an Gefahrenbäumen auf beiden Wegen fest.

Bei einem Ortstermin am 06.09.2024 stellten Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW fest, dass aufgrund der Entwicklung der Bäume im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten gutachterlichen Bewertung der Zickzackweg und der Königsweg/Dreimännerweg mittlerweile ein zum Wolfsschluchtweg vergleichbares Gefahrenpotential aufweisen.

Diese Feststellungen beruhen auf:

- den Sachverständigengutachten 2018 und 2021
- mehreren Ortsterminen, zuletzt am 06.09.24
- den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Minden anlässlich eines gerichtlichen Ortstermins am 22.09.23 im Verfahren 1 K 1508/20.



Begründung:

Zu Ziffer 1:

1. Gemäß § 53 Abs. 1 LFoG obliegt dem Landesbetrieb Wald und Holz unter anderem die Aufgabe des Forstschutzes. Im Rahmen dieser Aufgabe hat der Landesbetrieb auch Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wald zu beseitigen.

Bei der in der Anlage rot schraffierten Fläche handelt es sich um Wald im Sinne von § 2 BWaldG. Für diesen Bereich ist folglich der Landesbetrieb als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 OBG nach § 14 Abs. 1 OBG i.V.m. §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 1 LFoG befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Einer Anhörung bedarf es beim Erlass einer Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht.

2. Rechtsgrundlage für die Sperrungsanordnung gem. Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 52 Abs. 1 LFoG i.V.m. §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG). Danach kann die Forstbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

- a) Die Voraussetzungen für eine Sperrungsanordnung von Amts wegen liegen vor. Eine Sperrungsanordnung setzt voraus, dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das Betreten der in Ziff. 1 genannten Wege vorliegt.

Das Betreten der in Ziff. 1 genannten Wege stellt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form der körperlichen Unversehrtheit dar.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz der Unverletzlichkeit der gesamten geschriebenen Rechtsordnung, den Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und den Schutz des Staates und seinen Einrichtungen (vgl. etwa OVG NRW, Beschl. v. 06.08.2015 – 5 B 908/15 – juris, Rn. 7.) Die Sperrung der Wege dient dem Schutz der Individualrechtsgüter der Bürger – in besonderer Weise des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Die körperliche Unversehrtheit ist grundgesetzlich



geschützt und damit eines der höchsten Rechtsgüter in der Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Verlauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft ein Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinreichend wahrscheinlich sind (vgl. OVG Münster, Urt. v. 09.09.2012 – 5 A 2375/10, juris, Rn. 31).

Der vorgefundene Waldzustand birgt ein erhebliches, über den „normalen“ Wald hinausgehendes Risiko von erheblichen Körperschäden. Diese Gefahr kann sich jederzeit verwirklichen und in einen Schaden umschlagen, wenn sich Personen auf den in Ziff.1 genannten Wegen befinden. Der Waldbestand am Wittekindsberg befindet sich teilweise in der Alters- und Zerfallsphase. Die Sachverständigengutachten aus den Jahren 2018 und 2021 kommen zum Ergebnis, dass neben den bereits umgestürzten Bäumen in den steilen Lagen des Wittekindsberges Trockenschäden an vielen Buchen auffallen. Ebenfalls ist der Zustand zahlreicher Eschen und Ulmen bedenklich. Die Anzahl der vom Sachverständigen identifizierten Gefahrenbäume ist gleichbleibend hoch. Insbesondere durch die Folgen des Klimawandels und der vergangenen Trockensommer mit Vitalitätsabnahmen muss von weiteren Veränderungen am Baumbestand i.S. fortschreitender Absterbeprozesse ausgegangen werden, welche sich weder zeitlich, noch im Umfang hinreichend genau vorhersagen lassen. Die erheblichen Veränderungen am gesamten Baumbestand erzeugen das höchste Gefährdungspotential im oberen steilen Bereich des Wittekindsberges und damit entlang des Wolfsschluchtweges und des Zickzackweges. Beim Betreten oder Aufenthalt im besagten Bereich muss jederzeit mit einem Astabbruch, Kronenabbruch oder dem Umstürzen ganzer Bäume gerechnet werden und daraus resultierenden schwerwiegenden Folgen für Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen. Aufgrund der Vorschäden und der steilen Topographie liegt ein erhöhtes Risiko von Kaskadeneffekten herabstürzender Bäume vor, da ein instabiler Baum, der von einem oberhalb abbrechenden Baum getroffen wird, erheblich leichter umstürzt, als ein gesunder Baum. Hierdurch besteht ein deutlich höheres Gefahrenpotential als in vergleichbaren Steil- und Hanglagen.

- b) Die Entscheidung über eine Sperrung steht gem. § 14 OBG i.V.m § 52 Abs. 1 LFoG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden. Dem Zweck dieser



Ermächtigung folgend ist die Behörde gehalten, unter Berücksichtigung des Gebots einer effektiven Gefahrenabwehr einerseits und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit andererseits darüber zu entscheiden, ob eine Sperrung geboten ist. Die Sperrung muss dazu zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83).

Das Ermessen wird hier dahingehend ausgeübt, die in Ziff. 1 genannten Wege zu sperren.

Zweck der Sperrung ist es, die konkreten Gefahren für die Besuchenden an den in Ziff.1 genannten Wegen abzuwehren und damit die körperliche Unversehrtheit der Besuchenden zu schützen.

Um dem Schutzzweck zu entsprechen und unmittelbar drohende Gefahren für die Erholungssuchenden auszuschließen, ist allein die Sperrung der in Ziff. 1 genannten Wege geeignet und erforderlich.

Die Sperrung der Wege ist dazu geeignet, das Risiko von Körperschäden zu verringern, da sie die Erholungssuchenden vom Betreten des in Ziff. 1 genannten Wege abhält.

Die Sperrung dieser Waldwege ist das einzige Mittel zur effektiven Verhinderung von Schäden an Besuchenden. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel als die Sperrung liegt nicht vor.

Insbesondere ist die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen in Form einer Entnahme bzw. Fällung der Gefahrenbäume entlang der Wege nicht gleich geeignet. Eine Entnahme bzw. Fällung von Bäumen würde zwar nur kurzfristige Sperrungen in regelmäßigen Abständen bedeuten. Diese Maßnahme ist jedoch nicht gleich geeignet, da die Gefahr dadurch nicht endgültig beseitigt, sondern nur zeitlich nach hinten verlagert wird. Zudem ist die Entfernung der Gefahrenbäume kein milderer Mittel, da die Sicherheit nur durch massive Arbeiten bzw. durch eine komplette Räumung des Oberhanges erfolgreich hergestellt werden könnte. Arbeiten zur Herstellung eines für den Wald typischen Sicherheitsniveaus sind aber aufgrund der naturschutzrechtlichen



Vorgaben nicht möglich, da sie den einzigartigen Charakter der betroffenen Gebietsteile irreversibel beseitigen würden. Dies beruht auf der besonderen Bedeutung des FFH-Schutzgebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ sowie dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Wittekindenberg“, das als ausgewiesenes Wildnisentwicklungsgebiet ergänzend den besonderen Schutzbestimmungen des § 40 LNatSchG unterliegt.

Eine Entfernung der Gefahrenbäume würde das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen, da abzusehen ist, dass diese Maßnahme nicht nur einmalig durchzuführen wäre und sich auf wenige Einzelbäume beschränken würde, sondern wertvolle Habitatbäume umfassen und wegen des alten Baumbestandes, der besonderen Topographie und der dynamischen Entwicklung auf Dauer angelegt werden müsste. Die ausgedehnte Fällung von umsturzgefährdeten Bäumen auf der gesamten Länge der Wege bis in eine Tiefe von 30 Metern ist unvereinbar mit dem Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen und der Schaffung eines an diese Alters- und Zerfallsphasen gebundenen Lebensraums für Tiere und Pflanzen.

Eine Einkürzung der Gefahrenbäume unter Belassung sog. Hochstubben stellt ebenfalls kein gleich geeignetes milderes Mittel dar. Das von den Bäumen ausgehende Gefahrenpotential wäre allenfalls zeitlich hinausgezögert. Zudem besteht die Gefahr, dass ein Gericht derartige Hochstubben als von Menschen gemachte Einrichtung und damit als atypische Gefahr im Sinne der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht ansehen würde. Dieses Risiko ist nicht hinnehmbar. Zudem kann auch ein Hochstubben bei entsprechender Fäule/Instabilität im Wurzelbereich jederzeit umstürzen, selbst wenn die Windlast durch Entfernung der Baumkrone geringer geworden sein sollte.

Eine bloß temporäre Sperrung, z.B. in bestimmten Jahreszeiten, nach Sturmereignissen oder eine Begrenzung der Besucherzahl wäre ebenfalls keine gleich geeignete Maßnahme zur Abwehr der geschilderten Gefahren. Es kann jederzeit einzelne Personen treffen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist nicht quantifizierbar, sodass eine Abgrenzung über die Besucheranzahl per se ausscheidet.



Auch der Einsatz von Baumkletterern und andere schonenden Eingriffe sind nicht möglich, ohne dass Arten oder Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden und der Charakter des Wildnisentwicklungsgebietes aufgehoben wird. Zudem ist das Arbeiten von Baumkletterern in vorgeschädigten Bäumen aus Sicherheitsgründen teilweise nicht möglich.

Der Ausbau von Informationstafeln und die Steuerung des Besucherstroms mittels Führungen durch das Wildnisentwicklungsgebiet sind zwar durchaus mildere Mittel, aber nicht gleich geeignet, um den Schutz der Bevölkerung in gleicher Weise sicherzustellen. Durch die behördliche Sperrung wird der größte Teil der Besuchenden davon abgehalten, die beiden Wege zu begehen, was der Sicherheit dieser Personen unmittelbar dient. Das Angebot von Führungen schließt nicht aus, dass sich Besuchende bei einer fehlenden Sperrung außerhalb der Führungen auf den Wegen aufhalten. Ebenso lässt sich die Bevölkerung erfahrungsgemäß eher durch ein Verbot vom Betreten einer Fläche abhalten, als durch bloße Warnungen. Dass die Fläche trotz der bestehenden Sperrung illegal auch aktuell von Personen betreten wird, ändert an der getroffenen Entscheidung und den Ermessenserwägungen nichts. Die Forstbehörde darf grundsätzlich vom rechtstreuen Verhalten der Bevölkerung ausgehen.

Ferner steht die Sperrung beider Wege auch in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Eine Abwägung des Interesses der Bevölkerung an der Nutzung der Wege im Sinne eines uneingeschränkten Waldbetretungsrechts gem. § 2 Abs. 1 LFoG i.V.m. § 14 Abs. 1 BWaldG und dem Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Gefahrenbeseitigung und Schutz der Waldbesuchenden gem. § 14 Abs. 2 BWaldG fällt dabei zu Lasten des freien Waldbetretungsrecht der Erholungssuchenden und zu Gunsten des Betretungsverbot aus.

Das Waldbetretungsrecht gem. § 2 Abs. 1 LFoG NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 BWaldG dient allgemein nur dem Zweck der Erholung und damit dem Interesse der Erholungssuchenden.

Eine Sperrung der in Ziff. 1 genannten Wege und das daraus folgende Betretungsverbot stellt zwar einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG dar. Art. 2 Abs. 1 GG gewährt jedermann ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Dieses



Freiheitsrecht schließt nach allgemeiner Auffassung auch das Recht auf Erholung in der freien Natur mit ein (vgl. BVerfG, Beschluss v. 06.06.1989 -1 BvR 9321/85; Endres, BWaldG, § 14 Rn. 14.). Jedoch gehört diese Ausformung der Handlungsfreiheit nicht zum absolut geschützten Kern der privaten Lebensgestaltung. In dem danach lediglich betroffenen übrigen Bereich der Handlungsfreiheit muss jeder Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebotes erfolgen (vgl. BVerfG, Beschl. V, 23.05.1980 – 2 BvR 854/79).

Die Sperrung dient dem Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, welche vorliegend dadurch berührt wird, dass von den Bäumen im Bereich dieser Wanderwege – wie ausgeführt – erhebliche Gefahren für verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter Einzelner aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bestehen. Bei der vorzunehmenden Abwägung der gegenläufigen verfassungsrechtlichen Rechte im Wege der praktischen Konkordanz muss die Freiheit des Einzelnen – die Waldwege zu betreten –, hinter dem Schutz der Allgemeinheit vor Schäden, die von den Bäumen entlang des Weges ausgehen können, zurücktreten. Insoweit ist zunächst zu beachten, dass die Einschränkungen der Handlungsfreiheit verhältnismäßig gering sind, da nicht das gesamte Waldgebiet, sondern nur drei bestimmte Wanderwege gesperrt werden, auch wenn insbesondere dem Wolfsschluchtweg ein hoher kultureller Wert zukommt. Ebenfalls gibt es oberhalb und unterhalb der von der Sperrung betroffenen Wege weitere Wege, die von den Erholungssuchenden betreten werden können, ohne dass eine unmittelbar drohende über das walddtypische Maß hinausgehende Gefahr besteht. Über diese sind ebenfalls das Kaiser-Wilhelm-Denkmal und die Wittekindsburg erreichbar und die Waldfläche erkundbar. Das Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe hat hierzu ein Besucherlenkungskonzept (in der diesem Bescheid als Anlage beigefügten Karte grün dargestellt) eingerichtet, mit dem alternative Routen für die Erkundung des Waldbereiches zur Verfügung gestellt werden.

Auf der anderen Seite drohen – auch durch die landschaftliche und kulturhistorische Qualität der Wege im Bereich eines touristischen Hotspots – durch das weitere Betreten der Waldwege erhebliche Schäden für eine unbestimmte Anzahl von Personen und Rechtsgütern, so dass das Interesse der Allgemeinheit an einer Sperrung überwiegt. Die touristischen Attraktionen ziehen Besuchende an, die es sich auch nach Ausweisung durch Schilder nicht nehmen lassen werden, die Waldwege weiter zu benutzen. Das aktuelle Gefährdungspotential entlang der in Ziff. 1 genannten



Wege wird – im Sinne einer konkreten und unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr nach Maßgabe des Ordnungsrechts – unvermindert als „sehr hoch“ und „dynamisch“ eingestuft. Die topographischen und geologischen Bodenverhältnisse (z.B. geringe Bodenbildung, teils sehr starke Hanglage) führen dazu, dass auch äußerlich gesunde Bäume umstürzen und dabei Kaskadeneffekte entstehen können. Hierdurch drohen erhebliche Unfall- und Verletzungsgefahren.

Schließlich steht die Sperrung auch mit Art. 20a GG und dessen einfachgesetzlicher Ausprägung im Bundesnaturschutzgesetz im Einklang.

Die Sperrung dient nicht nur dem Schutz der Erholungssuchenden, sondern auch dem Schutz des Waldes und dem Erhalt der o.g. Schutzgebiete, sowie dem Schutz der dort lebenden besonders geschützten Arten. Der Erhalt der Wälder ist angesichts ihrer durch das Bundeswaldgesetz statuierten Funktionen dringend erforderlich.

Es sind die Interessen der Bevölkerung an der Nutzung der Wege im Sinne eines uneingeschränkten Waldbetretungsrechts gem. § 2 Abs. 1 LFoG NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 BWaldG und dem Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie dem Staatsziel Naturschutz abzuwägen. Auch diese Abwägung fällt zu Lasten des freien Waldbetretungsrechts aus.

Das Gebiet am Wittekindsberg ist eines der ältesten und am stärksten entwickelten Wildnisentwicklungsgebiete in NRW. Am Wittekindsberg hat sich gerade durch die sich in der Zerfallsphase befindlichen alten Rotbuchen ein selten gewordener Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten entwickelt, welche sich besonders auf das Vorkommen von Alt- und Totholz spezialisiert haben. Die Waldflächen des Wittekindberges sind damit von höchster ökologischer Wertigkeit. Ein Wildnisentwicklungsgebiet soll zwar grds. auch erlebbar und damit in Teilen für den Besucherverkehr geöffnet sein. Aufgrund der Besonderheiten des Gefahrenpotentials und der Notwendigkeit einer ungestörten Entwicklung ist die Durchführung der für die Sicherheit der Bevölkerung notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen jedoch nicht möglich.

Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes ist die Grenze bei der Herstellung der Verkehrssicherheit aber immer dann erreicht, wenn der Charakter eines Naturschutz-/Wildnisentwicklungsgebietes dadurch so nachhaltig verändert wird, dass den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten kein geeigneter Lebensraum mehr geboten werden könnte und die Entwicklung der natürlich ablaufenden Prozesse erheblich beeinträchtigt werden würden.



Ein Entfernen bzw. Fällen von Gefahrenbäumen als Verkehrssicherungsmaßnahme, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes am Wittekindsberg. Mit dieser Maßnahme wird zudem genau jener Entwicklungsprozess einer möglichst ungestörten natürlichen Waldentwicklung in einer naturschutzfachlich bedeutenden Waldgesellschaft unterbrochen, der in einem Wildnisentwicklungsgebiet gerade angestrebt wird. Die Fällung vereinzelter Hochrisikobäume ist nicht ausreichend, da dadurch ein risikoarmer Zustand für Erholungssuchende aufgrund des Alters des Waldbestandes nicht herzustellen ist.

Auch gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, „soweit es der Schutzzweck“ erlaubt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in einem solchen Konfliktfall den Belangen des Naturschutzes der Vorrang einzuräumen ist, mit der Folge, dass die aus Gründen der Verkehrssicherung für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu unterlassen sind, welche den Schutzzweck gefährden.

Das Fällen von Bäumen in einem FFH-Gebiet stellt eine Maßnahme gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG dar und muss als solche wirkungsbezogen im Hinblick auf das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen bewertet werden. Eine Maßnahme ist gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn sie zu einer Beeinträchtigung des Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder den maßgeblichen Bestandteilen des Schutzzwecks führt. Aus oben genannten Gründen führt auch aus Sicht des Naturschutzes das Fällen der Gefahrenbäume – welches die Fällung von Habitatbäumen einschließt – zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes. Gerade von diesen besonders wichtigen Habitatbäumen in der natürlichen Zerfallsphase geht aber eine über das gewöhnliche Maß hinaus erhöhte Gefährdung durch Astabbruch, Kronenabbruch oder Umstürzen aus. Ausnahmen für Maßnahmen, die der Verwaltung eines FFH-Gebietes dienen, sind eng gefasst und nicht zur Umsetzung von z.B. touristischen Zielen anzuwenden (vgl. in Frenz/Müggenborg BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 30.) Die Sperrung schließt das Erleben der Natur als Teil des Staatsziel Naturschutz zugleich nicht aus, sondern trägt zu einem weiteren Verständnis der Bevölkerung für die Bestimmungen zum Schutz der Natur bei.

Angesicht der dauerhaften außerordentlichen Gefährdungssituation kommt eine auf bestimmte Jahreszeiten begrenzte Sperrung nicht in Betracht. Die außerordentliche Gefährdungslage besteht jahreszeitenunabhängig.



Aktuell ist die behördliche Sperrung angesichts der für diese besondere Situation nicht eindeutigen Rechtslage zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldflächen und an Wegen notwendig. Danach haftet ein Waldbesitzer nicht für natur- und walddtypische Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürliche Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen (vgl. § 14 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 2 Abs. 1 LFoG). Dies gilt auch, wenn die Wanderwege stark frequentiert sind (vgl. BGH, Urt. vom 02.12.2012- VI ZR 311/11). Gleichwohl verpflichtet diese Rechtslage das Land nicht dazu, die Selbstgefährdung von Waldbesuchenden auf Landesflächen jederzeit hinzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für das Land in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer und für den Landesbetrieb Wald und Holz in seiner Eigenschaft als Forstbehörde. Bei den Gefahren, die vom Waldbestand im Bereich der in Ziff. 1 genannten Wege ausgehen, handelt es sich nicht bloß um typische Waldgefahren. Das Land als Waldeigentümer hat Kenntnis darüber, dass das Gefährdungspotential in diesem Bereich angesichts des Alters der Bäume, der steilen Topographie und der dynamischen Waldentwicklung außerordentlich hoch und über die Maße von walddtypischen Gefahren gesteigert ist. Das Gefährdungspotential wird dadurch gesteigert, dass die Wege in direkter Nachbarschaft zu einem touristischen Hotspot und verschiedenen Anziehungspunkten am Wegesrand (u.a. Höhleneingang) verlaufen. Die Rechtsprechung sieht bei derart eklatanten Gefahren, die sich von den walddtypischen Gefahren deutlich abheben, ein Haftungspotential der Grundeigentümer. Können diese aufgrund Erhaltungspflichten aus naturschutzrechtlichen Regelungen aber keine Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren veranlassen, bleibt als mildestes Mittel nur die Sperrung der betroffenen Bereiche.

Die Sperrung der Wege ist im Rahmen der Ermessensausübung des Landesbetriebes damit verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Ohne diese Anordnung hätte eine Klage gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung, so dass der Waldbesitzer die Benutzung der Waldwege während des laufenden Verfahrens dulden müsste. Hierdurch bestünde jedoch die Gefahr, dass die erholungssuchende Bevölkerung auf diesen Wegen zu Schaden kommt und sich die Gefahren für die o.g. Schutzgebieten in einem



Schaden realisieren. Aus diesem Grund ist eine schnelle und sofort vollziehbare Sperrung notwendig und der Ausgang eines Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden. Die in der Begründung dieser Allgemeinverfügung geschilderten Besonderheiten der Gebietskulisse heben den betroffenen Waldbereich eklatant von allen anderen Waldbereichen in Nordrhein-Westfalen ab, sodass der Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung einen spezifischen Einzelfall erfasst.

Aufgrund der hohen Gefahrenlage und der besonderen Schutzbedürftigkeit der Gebietskulisse überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Zu Ziffer 3:

Die Möglichkeit zum Widerruf der durch diese Anordnung ausgesprochenen Sperrung versetzt das zuständige Regionalforstamt in die Lage, flexibel auf dynamische Anpassungen in der Kulisse zu reagieren. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn die Gefahrenlage sich durch natürliche Einflüsse (z.B. Sturmereignisse) derart entschärft, dass von einer Vergleichbarkeit der Gefahrenlagen mit anderen Waldflächen in Nordrhein-Westfalen ausgegangen werden kann. Aus diesem Grunde beabsichtigt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, die Flächen in einem 3-jährigen Turnus zu begutachten, um eine Entscheidung über den Fortbestand der Allgemeinverfügung oder ihren Widerruf treffen zu können.

Zu Ziffer 4:

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW). Aufgrund der unbekannteten Zahl und Identität der erholungssuchenden Bevölkerung, welche die Waldwege nutzen, ist eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht möglich. Daher muss die Sperrungsanordnung als öffentlich bekanntgegebene Allgemeinverfügung ergehen.

Hinweis: Gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG handelt ordnungswidrig, wer einen der oben bezeichneten Wege betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zurechnet werden.

Hinweis: Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Minden gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO beantragt werden.

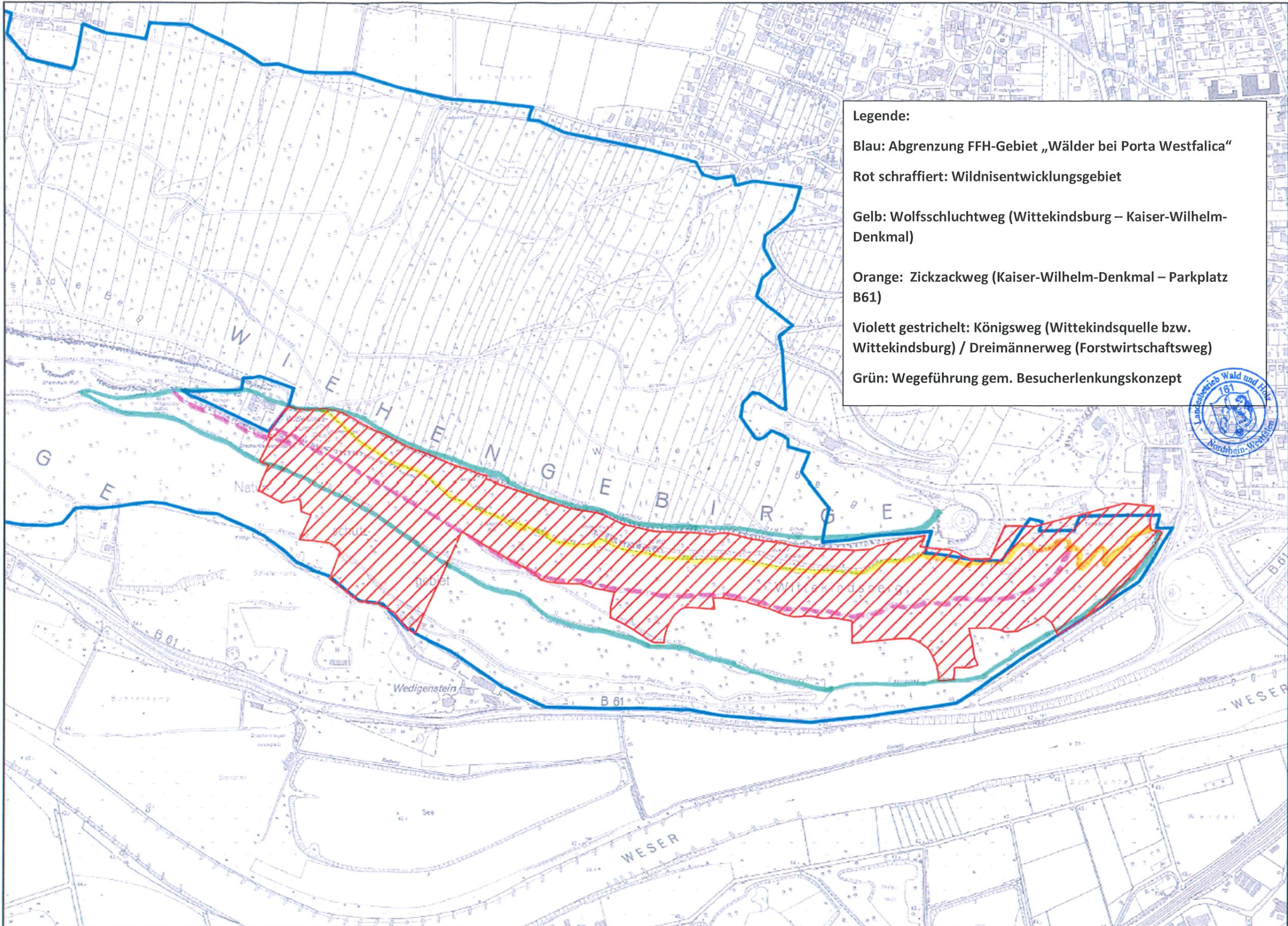
Minden, 07.01.2025

Im Auftrag

Raguse
Leiter Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe

dt-h. Raguse

Anlage: Karte



- Legende:**
- Blau: Abgrenzung FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“
 - Rot schraffiert: Wildnisentwicklungsgebiet
 - Gelb: Wolfsschluchtweg (Wittekindsburg – Kaiser-Wilhelm-Denkmal)
 - Orange: Zickzackweg (Kaiser-Wilhelm-Denkmal – Parkplatz B61)
 - Violett gestrichelt: Königsweg (Wittekindsource bzw. Wittekindsburg) / Dreimännerweg (Forstwirtschaftsweg)
 - Grün: Wegeföhrung gem. Besucherlenkungskonzept

